

Beglaubigte Abschrift

**VERWALTUNGSGERICHT AACHEN****B E S C H L U S S****7 L 241/20.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn t

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bode und andere, Alleestraße 24,  
44793 Bochum, Gz.: II-20.033,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch die Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,  
40231 Düsseldorf, Gz.: ████████-163,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht Vorläufiger Rechtsschutz - Dublin Slowenien (Türkei)  
hier: Einstweiliger Rechtsschutz

hat

die 7. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**am 26.05.2020

- 2 -

durch  
die Richterin Lietz als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### Gründe

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums - 7 K 700/20.A - vom 24. März 2020 gegen die unter Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 12. März 2020 verfügte Abschiebungsanordnung abzuordnen,

hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig.

Dem Antragsteller fehlt im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 4 AsylG) das Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 31. März 2020 erklärt, gegenüber dem Antragsteller die Vollziehung der Abschiebungsanordnung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO) ausgesetzt zu haben. Mit dieser zwischenzeitlich erfolgten behördlichen Aussetzung der Vollziehung ist das Rechtsschutzziel des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in der Sache zurzeit bereits erreicht.

Vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier (Hrsg.),  
Verwaltungsgerichtsordnung, Loseblatt, 37. Ergänzungslieferung  
Juli 2019, Rn. 277.

Nichts anderes gilt mit Blick darauf, dass eine solche Aussetzungsentscheidung im vorliegenden Fall ggf. mittelbar zu Lasten des Antragstellers eine Verlängerung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-VO zu bewirken vermag. Denn ob eine solche Verlängerung in Folge der Aussetzungsentscheidung tatsächlich

- 3 -

eingetreten ist, ist vom Gericht zwingend bereits im Rahmen der gegen die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) AsylG gerichteten Anfechtungsklage zu überprüfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Lietz



Beglaubigt  
Thouet  
VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle